

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/7023 –

Rasterfahndung gegen Studierende

Vorbemerkung der Fragesteller

Berichten zufolge sollen in mehreren Bundesländern die Innenbehörden Hochschulen aufgefordert haben, die Daten „arabischer“ Studierender aus bestimmten Herkunftsländern an die Polizeien mitzuteilen. Dadurch könnte zumindest der Eindruck erweckt werden, „arabische“ Studierende würden pauschal der potentiellen Komplizenschaft mit Terroristen verdächtigt. Darüber hinaus ergeben sich rechtliche Fragen, vor allem im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

1. Geht die in der Eingangsbemerkung beschriebene Praxis auf einen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern, eines anderen Gremiums oder einer Aufforderung durch das Bundesministerium des Innern oder einer anderen Bundesbehörde zurück?

Aufgrund des Umlaufbeschlusses des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (AK II) vom 18. September 2001 wurde bis auf weiteres die Koordinierungsgruppe Internationaler Terrorismus (KG IntTE) unter Vorsitz des Bundeskriminalamts (BKA) mit Beteiligung von Vertretern des UA FEK (Unterausschuss „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“) des AK II, der AG Kripo, des Bundesgrenzschutzes (BGS), des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes (BND) und der Landesämter für Verfassungsschutz eingerichtet.

Die KG IntTE koordiniert die Durchführung der Rasterfahndungen der Bundesländer. Diese findet ihre Rechtsgrundlage in den Polizeigesetzen der Länder.

2. In welchen Bundesländern werden Daten „arabischer“ Studierender von den Hochschulen angefordert?

Es ist vorgesehen, dass alle Bundesländer an der Rasterfahndung teilnehmen. Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen schaffen derzeit die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen.

Auskünfte über tatsächlich durchgeführte Maßnahmen der Bundesländer können nur von dort erteilt werden.

3. Welche ist die Rechtsgrundlage für diese Datenanforderungen?

Die Rasterfahndung stützt sich auf die Polizeigesetze der Länder.

4. Welche konkreten Daten werden von den Hochschulen angefordert?

Behörden des Bundes erheben bei den Hochschulen im Rahmen der gegenwärtig laufenden Gefahrenabwehrmaßnahmen der Länder keine Daten. Zu den Maßnahmen der Länder vergleiche die Antworten zu den Fragen 2 und 3.

5. Aus welchen Herkunftsländern kommen die Studierenden, deren Daten angefordert werden?

Auskünfte über tatsächlich durchgeführte Maßnahmen der Bundesländer können nur von dort erteilt werden. Vergleiche die Antworten zu den Fragen 2 und 3.

6. a) Zu welchen Zwecken werden von welcher Behörde die angeforderten Daten verwendet?
b) Wie lange werden die Daten gespeichert?
c) In welchen Dateien werden die Daten gespeichert?
d) Werden die Betroffenen über die Datenanforderung und -weitergabe sowie über die weitere Verwendung und ggf. über die Löschung informiert?

Soweit hier die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten durch die Bundesländer in Rede steht, können Auskünfte nur von dort erteilt werden. Vergleiche die Antworten zu den Fragen 2 und 3.

Soweit Maßnahmen des BKA betroffen sind, handelt es nicht um eine Rasterfahndung, sondern um eine Unterstützung der Länder bei deren eigenen Maßnahmen. Diese können sich auf folgende Rechtsgrundlagen stützen:

- Erhebung und Speicherung der Daten: § 7 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG).
- Abgleich der Daten mit bereits vorhandenen Datenbeständen: § 28 BKAG.
- Prüfungsfristen und Speicherdauer der in der vorgesehenen Verbunddatenbank vorzuhaltenden Daten: § 34 BKAG i. V. m. der Errichtungsanordnung.

Eine Information der Betroffenen über Datenanforderung und -weitergabe sowie über die weitere Verwendung obliegt den die Maßnahme jeweils durchführenden Bundesländern.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass diese Datenanforderungen den Eindruck in der Öffentlichkeit nähren könnten, hier werde ein „Generalverdacht“ der Komplizenschaft mit Terroristen gegen „Araber“ beziehungsweise „arabische“ Studierende erhoben?

Wenn ja, was wird die Bundesregierung tun, um diesen Eindruck zu entkräften?

Wenn nein, warum nicht?

Nach Ansicht der Bundesregierung führen die Datenanforderungen zu keiner generellen Verdächtigung von Personen muslimischen Glaubens.

Personen, die anhand der Rastermerkmale auffallen, werden nicht automatisch Gegenstand polizeilicher Ermittlungen. Es ist gerade der Sinn der Rasterfahndung, die weit überwiegende Mehrzahl einer gerasterten Personengruppe nicht in polizeiliche Anschlussermittlungen einzubeziehen. Erst wenn durch weitere Datenabgleiche weitere Auffälligkeiten hinzutreten und darüber hinaus relevante Informationen anderer Stellen über die betroffene Person vorliegen, schließen sich nach einer Einzelfallbewertung polizeiliche Maßnahmen in der Zuständigkeit der Länderpolizeien an.

